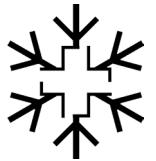


Lawinen im Schneesportgebiet

Jürg Schweizer, SLF Davos



Einleitung

In Schneesportgebieten sollte es grundsätzlich nicht zu Lawinen kommen. Dies ist sozusagen die Definition eines Schneesportgebietes. Mit dem Öffnen von markierten Schneesportabfahrten übernimmt die Bergbahnunternehmung die Verantwortung, dass niemand zu Schaden kommt. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht hat sie alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Benutzer der Schneesportabfahrten vor alpinen Gefahren, zum Beispiel, eben Lawinen zu schützen. Welche Vorkehrungen die Unternehmungen zu treffen haben, damit sie und ihre Mitarbeiter weder zivil- noch privatrechtlich belangt werden können, ist – in der Schweiz – im wesentlichen in den Richtlinien der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) beschrieben. Diese SKUS Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung heute als Massstab für die erforderliche Sorgfalt.

Unfallstatistik

Tatsächlich zeigt die Unfallstatistik, dass tödliche Lawinenunfälle in Schneesportgebieten äusserst selten sind. In der Schweiz fordern Lawinenniedergänge im langjährigen Mittel rund 26 Todesopfer (Abb. 1). Die allermeisten der Verunfallten sind Wintersportler, die sich ausserhalb der markierten und kontrollierten Schneesportabfahrten, also im freien Gelände, aufhielten. Dabei handelt es sich zu mehr als der Hälfte um Tourenfahrer. Der Rest sind Variantenfahrer, die in der Regel allerdings von einem Schneesportgebiet aus gestartet sind. Unfälle auf geöffneten (oder geschlossenen) Schneesportabfahrten werden – in Anlehnung an die Verkehrssicherungspflicht – in der Schweizerischen Lawinenunfallstatistik als Unfälle auf Verkehrswegen registriert. Im 30jährigen Mittel sind weniger als 10% der Lawinenopfer auf Verkehrswegen zu beklagen. Davon sind lediglich etwa ein Fünftel Benutzer von Schneesportabfahrten, was ungefähr einem Todesopfer alle zwei bis drei Jahre entspricht. Daneben kommt es aber jährlich zu mehreren Suchaktionen, wenn offene Pisten von Lawinen ver-

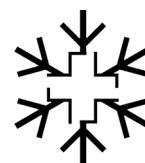
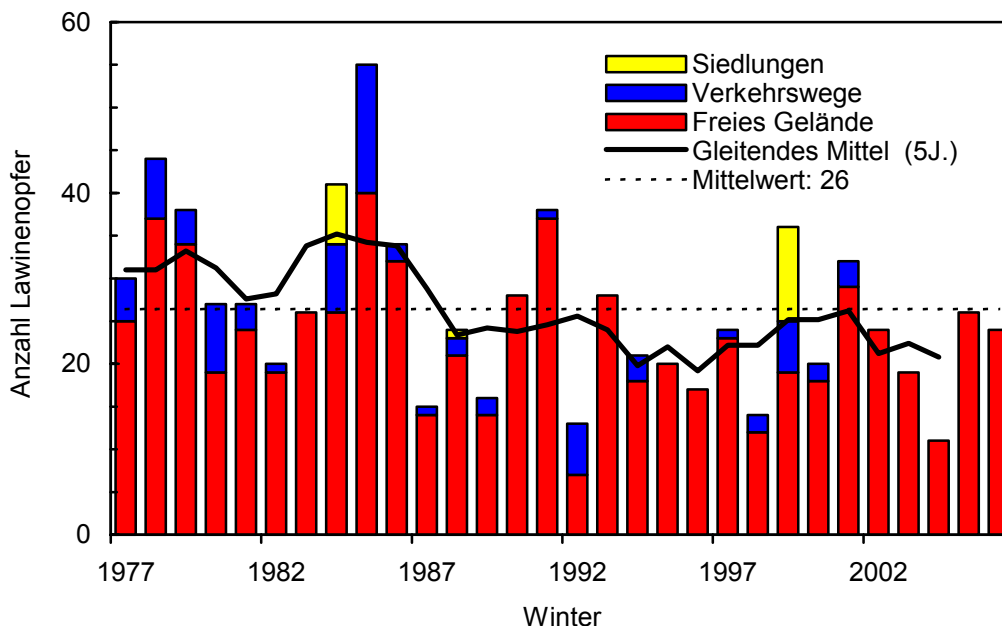


Abb. 1: Lawinenopfer in den Schweizer Alpen (1976/77 bis 2005/06)

schüttet werden. Dazu kommt etwa alle drei bis vier Jahre ein Arbeitsunfall, d.h. ein Lawinenopfer bei Sicherungs- oder Präparationsarbeiten.

Dies zeigt, dass trotz den hohen Sicherheitsstandards ab und zu Lawinen in Schneesportgebieten niedergehen. Und das, obwohl jährlich rund 75 Tonnen hochbrisanten Sprengstoff verwendet werden, um Lawinen, die Schneesportabfahrten gefährden könnten, präventiv künstlich auszulösen. Dass gelegentlich Lawinen unerwartet abgehen (Abb. 2), ist in der Regel nicht mangelnder Sorgfalt zuzuschreiben, sondern liegt in der Natur Sache. Auch bei bestem Stand der Technik und mit umfassendster Erfahrung lässt sich der exakte Ort und Zeitpunkt eines Lawinenabganges nämlich auch heute noch nicht vorhersagen.

Die Analyse der Unfallstatistik zeigt, dass es im Bereich von Schneesportgebieten etwa fünf typische Unfallsituationen gibt:

- Eine spontane Lawine geht auf eine offene Schneesportabfahrt ab (Beispiel: Oberrothorn, Zermatt (VS), 18. April 1994).
- Variantenfahrer lösen oberhalb einer Schneesportabfahrt eine Lawine aus, die eine Schneesportabfahrt ganz oder teilweise verschüttet (Beispiel: Pleus, Elm (GL), 3. Februar 1985).
- Beim Unterhalt wird ein Patrouilleur oder Pistenfahrzeugfahrer verschüttet (Beispiel: Gürgaletsch, Tschierschen (GR), 27. Dezember 1999) (Abb. 3).
- Schneesportler lösen ausserhalb der markierten und gesicherten Abfahrten eine Lawine aus, die einen Schaden verursacht oder andere Personen (ebenfalls im freien Gelände) erfasst (Beispiel: Parsenn, Davos (GR), 21. Februar 2000).

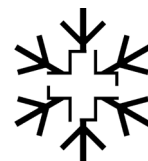


Abb. 2 *Unerwarteter Lawinenniedergang nach erfolgloser Sprengaktion im Schneesportgebiet von Naraus, Flims (GR), 6. Februar 2003 (Foto: W. Düsel).*

- Eine künstlich ausgelöste Lawine verursacht einen Sachschaden, zum Beispiel ein Mast oder ein landwirtschaftliches Gebäude wird beschädigt (Beispiel: Rothorn, Sörenberg, 8. Februar 1999)

Rechtliche Folgen

Insbesondere die ersten vier genannten Situationen können für die Unternehmung oder einen ihrer Angestellten strafrechtliche Konsequenzen haben. Während dies im ersten Fall offensichtlich ist, ist es im Falle der von Variantenfahrern ausgelösten Lawine, die auf der darunterliegenden Schneesportabfahrt zu Verletzten oder Toten führt, etwas weniger offensichtlich. Die Rechtsprechung in der Schweiz ist diesbezüglich aber klar. Die Unternehmung hat die Schneesportabfahrten zu sichern und dabei zu berücksichtigen, dass Lawinen nicht nur spontan niedergehen, sondern auch durch Schneesportler, die sich im freien Gelände aufhalten, ausgelöst werden können. In der dritten oben beschriebenen Situation ist die Möglichkeit von rechtlichen Folgen wieder eher offensichtlich, während in der vierten Situation, wo Schneesportler ausserhalb der Schneesportabfahrten eine Lawine auslösen es lediglich um die Frage geht, ob die Bergbahnunternehmung die Schneesportler hinreichend gewarnt hat, also

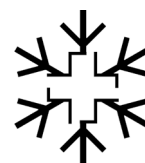


Abb. 3 Unfall bei der künstlichen Lawinenauslösung zur Pistensicherung. Der Pistenfahrzeugfahrer befand sich aufgrund mangelnder Warnung im Gefahrenbereich. Er wurde erfasst, im Fahrzeug verschüttet und verstarb (Foto: J. Schweizer, SLF)

insbesondere ob richtig markiert wurde und Tafeln an geeigneten Orten vorhanden waren, die auf die Lawinengefahr ausserhalb der Schneesportabfahrten hinwiesen. Im letzten oben erwähnten Falle sind rechtliche Folgen nur zu erwarten, wenn die Schäden ausserhalb des Schneesportgebiets auftreten, was vereinzelt in Grossschneefallperioden vorkommen kann.

Schluss

Die Gefährdung durch Lawinen abzuwenden ist und bleibt eine der Hauptaufgaben der Sicherheitsverantwortlichen von Schneesportgebieten. Unfälle sind selten, vor allem weil Lawinen künstlich mit Sprengstoff ausgelöst werden. Die Rechtsprechung hat diese aus der Sicht der Schneesportler günstige Situation wesentlich beeinflusst. Da aber das winterliche Gebirge im allgemeinen und der Schneesport im speziellen Gefahren birgt, sind die Benützer grundsätzlich verpflichtet, selbstverantwortlich zu handeln. Die totale Sicherheit gibt es nicht. Auch bei sorgfältigst durchgeführten Sicherungsmassnahmen verbleibt ein wenn auch geringes Risiko eines Lawinenabganges.

Literatur

Schweizer, J. (Ed.): Lawinen und Recht. Proceedings zum Internationalen Seminar Lawinen und Recht (6.-9. November 2005). Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos, 2006.

SKUS: Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten. Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, Bern, 2006.

Stiffler, H.-K. Schweizerisches Schneesportrecht. 3. Aufl., Stämpfli, Bern, 2002.